

Kurztitel

Maschinenbautechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 337/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 148/2011

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

18.09.1999

Außerkrafttretensdatum

31.05.2011

Text**Fachzeichen**

§ 10. (1) Die Prüfung hat die Anfertigung der Fertigungszeichnung eines mechanischen Werkstücks zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.